



Herr, in deine Hände
sei Anfang und Ende,
sei alles gelegt.

Psalm 90,1

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE BEI DER NACHLASSREGELUNG

„Mitten im Leben sind wir vom Tod umfungen“, heißt es in einem mittelalterlichen Kirchenlied. Unabhängig vom Alter ist der Tod ein ständiger Begleiter des Lebens, der uns in Krankheit oder Unfall auch plötzlich und ohne Vorbereitungszeit begegnen kann. Damit Sie sicher sein können, dass Ihr Nachlass nach Ihrem Willen in die richtigen Hände kommt, sollten Sie frühzeitig festlegen, was damit geschehen soll.

Muss ich in jedem Fall ein Testament schriftlich niederlegen?

Nachlassregelung ohne Testament

Sofern nichts anderes testamentarisch geregelt ist, tritt nach dem Tod die gesetzliche Erbfolge ein, sodass in erster Linie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, Kinder und Enkelkinder erben. Sind keine Kinder da, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen etc.). Sind keine sonstigen Erbinnen und Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, fällt das Erbe an den Staat.

Nachlassregelung mit Testament

In einem Testament können Sie nach Ihrem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge entscheiden, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Neben Personen können Sie auch gemeinnützige Organisationen und Stiftungen zu Erbinnen und Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken.

Achtung: Auch bei einem anderslautenden Testament haben bestimmte Personen einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil in Form einer Geldzahlung. Insbesondere die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Kinder sind „pflichtteilsberechtigt“. In Ausnahmesituationen können sowohl Eltern als auch Enkelkinder pflichtteilsberechtigt werden. Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich nach der Hälfte dessen, was der gesetzliche Erbteil gewesen wäre.

Welche Testamentsformen gibt es?

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einem Einzeltestament und einem gemeinschaftlichen Testament. Regelt eine Person ihren letzten Willen für sich allein, spricht man von einem Einzeltestament. Ehepartner regeln häufig in einem sogenannten **gemeinschaftlichen Testament** ihren Nachlass. In dieser auch **Berliner Testament** genannten Regelung setzt sich das Paar gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmt, dass die Kinder erst nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person erben. Das gemeinsame Testament muss eigenhändig geschrieben und von *beiden* Eheleuten mit Ort und Datum versehen und unterschrieben werden. Auch eventuelle Änderungen im Testament müssen gemeinsam unterschrieben und mit Ort und aktuellem Datum versehen werden.

Der Erbvertrag kann mit anderen, nicht erbrechtlichen Geschäften, etwa Grundstücksübertragungen oder einem Ehevertrag, verbunden werden. Der Abschluss eines Erbvertrages bietet sich zum Beispiel beim Nachlass von Immobilien oder bei der Unternehmensnachfolge an. Er kann formgebunden und einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag ganz oder in einzelnen Passagen verändert werden.

Erbe

Im Testament muss immer eindeutig formuliert sein, wer erben soll. Es können eine oder mehrere Personen oder auch gemeinnützige, beispielsweise caritative Organisationen benannt werden. Das Erbe umfasst das Vermögen als Gesamtes, also auch offene Rechnungen oder Schulden. Bei mehreren Erbinnen und Erben können Sie auch den Erbanteil bestimmen. Legen Sie nichts fest, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Vermächtnis

Wollen Sie bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge einzelnen Personen oder Organisationen zuwenden, kann ein Vermächtnis angeordnet werden. Es gilt die gesetzliche Erbfolge. Allerdings können mit einem Vermächtnis auch bestimmte Bedingungen (Rechte und Pflichten) verknüpft werden. Zum Beispiel:

- a) „Ich vermache meinem Freund, Herrn Becker, meinen Oldtimer unter der Bedingung, dass er sich um meine Grabpflege kümmert.“
- b) „Ich vermache einer caritativen Stiftung eine Summe von 300.000 Euro mit der Auflage, die Mittel für die Unterstützung von Projekten für benachteiligte Kinder aus Köln zu verwenden.“

Tipp: Übrigens sind Zuwendungen aus Vermächtnissen und Erbschaften an Stiftungen und gemeinnützige Organisationen in vollem Umfang von der Steuer befreit und kommen ohne Abzüge sozialen Projekten zugute.

Wie erstelle ich mein Testament?

Das **eigenhändige Testament** muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst, mit Datum und Ort der Niederschrift versehen und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Auch Änderungen und Ergänzungen müssen handschriftlich angefügt und mit aktuellem Ort und Datum versehen werden.

Das **notarielle Testament** wird nach Ihren Wünschen erstellt, durch ein Notariat beurkundet und beim Amtsgericht hinterlegt. Ferner wird es beim Zentralen Testamentsregister registriert. Die Gebührensätze für eine notarielle Unterstützung richten sich grundsätzlich nach dem Wert des Vermögens, das vererbt wird.

Tipp: Eigenhändige Testamente müssen klar und eindeutig formuliert sein, sonst können sie juristisch anfechtbar sein. In jedem Fall ist es sicherer, ein Testament anwaltschaftlich oder notariell prüfen zu lassen und es beim Amtsgericht in Verwahrung zu geben. Das Amtsgericht leitet die Meldung an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) weiter. So ist sichergestellt, dass Ihr Testament aufgefunden wird. Die Kosten für die amtliche Verwahrung betragen aktuell (Stand 2022) 75 Euro. Grundsätzlich sollten Sie auch einen Menschen Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament erstellt haben und wo es hinterlegt ist. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie zum Beispiel für die Kündigung Ihrer digitalen Vertragsverhältnisse eine von Ihnen bevollmächtigte Person über Ihre Accounts (z. B. Amazon, Facebook) wie über Benutzernamen und Passwörter in Kenntnis setzen.

Die CaritasStiftung bedankt sich bei Herrn Rechtsanwalt Matthias Weber (<https://www.mw-recht.de>) aus Köln für die juristische und fachliche Beratung bei der Erstellung der vorliegenden Checkliste.

Zu einem persönlichen Gespräch stehen Ihnen die Mitarbeitenden der CaritasStiftung gerne zur Verfügung.

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Georgstraße 7, 50676 Köln

Telefon 02 21 / 20 10-2 10

info@caritasstiftung.de

www.caritasstiftung.de